

## **Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD  
– Drucksache 16/9690 –**

### **Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch**

#### **A. Problem**

Im Vermittlungsausschuss vom 18. Juni 2008 haben sich Bund und Länder im Rahmen einer Protokollerklärung darauf verständigt, die Regelung zur Fortschreibung der Höhe der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft nach § 46 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) zu entfristen, die Anpassungsformel zur jährlichen Bestimmung der Beteiligungsquote aber darüber hinaus unverändert zu erhalten.

#### **B. Lösung**

Die gesetzliche Festlegung, dass die Höhe der Bundesbeteiligung gemäß § 46 Abs. 7 und 8 SGB II lediglich bis 2010 mit der gesetzlich in § 46 Abs. 7 SGB II verankerten Anpassungsformel zu berechnen und durch Bundesgesetz festzulegen ist und danach die Angemessenheit der Bundesbeteiligung im Jahr 2010 überprüft und für die Jahre ab 2011 eine Neuregelung durch Bundesgesetz erfolgt, soll aufgehoben werden.

**Annahme des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

#### **C. Alternativen**

Keine

#### **D. Kosten**

Auch nach Festsetzung der Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung auf bundesdurchschnittlich 29,2 Prozent für das Jahr 2008 ist gewährleistet, dass die Kommunen entsprechend § 46 Abs. 5 SGB II um jährlich 2,5 Mrd. Euro entlastet werden. Die finanziellen Auswirkungen der Folgejahre sind abhängig von der Entwicklung der Zahl der Bedarfsgemeinschaften

in der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Mit der Anwendung der gesetzlichen Anpassungsformel ist auch über das Jahr 2010 hinaus eine faire Kostenverteilung zwischen Bund und Kommunen im SGB II sichergestellt.

Der Wirtschaft und insbesondere den mittelständischen Unternehmen entstehen durch dieses Gesetz keine Kosten. Auswirkungen auf die Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau und das Verbraucherpreisniveau können ausgeschlossen werden.

## **Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/9690 in unveränderter Fassung anzunehmen.

Berlin, den 25. Juni 2008

### **Der Ausschuss für Arbeit und Soziales**

**Gerald Weiß (Groß-Gerau)**  
Vorsitzender

**Karl Schiewerling**  
Berichterstatter

## Bericht des Abgeordneten Karl Schiewerling

### I.

Der Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf **Drucksache 16/9690** wurde in der 171. Sitzung des Deutschen Bundestages am 25. Juni 2008 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung sowie den Haushaltsausschuss gemäß § 96 GO-BT überwiesen.

### II.

Im Vermittlungsausschuss vom 18. Juni 2008 haben sich Bund und Länder im Rahmen einer Protokollerklärung darauf verständigt, die Regelung zur Fortschreibung der Höhe der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft nach § 46 SGB II zu entfristen, die Anpassungsformel zur jährlichen Bestimmung der Beteiligungsquote aber darüber hinaus unverändert zu erhalten.

Die gesetzliche Festlegung, dass die Höhe der Bundesbeteiligung gemäß § 46 Abs. 7 und 8 SGB II lediglich bis 2010 mit der gesetzlich in § 46 Abs. 7 SGB II verankerten Anpassungsformel zu berechnen und durch Bundesgesetz festzulegen ist und danach die Angemessenheit der Bundesbeteiligung im Jahr 2010 überprüft und für die Jahre ab 2011 eine Neuregelung durch Bundesgesetz erfolgt, soll aufgehoben werden.

### III.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD in seiner 95. Sitzung am 25. Juni 2008 beraten und beschlossen, hinsichtlich des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/9690 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dem Deutschen Bundestag die Annahme zu empfehlen.

Die Mitglieder der **Fraktion der CDU/CSU und SPD** betonten, dass mit dem Vermittlungsergebnis eine befriedigende Regelung gefunden worden sei. Die Höhe der Kostenbeteiligung des Bundes ändere sich durch die Entfristung nicht, es werde aber klargestellt, dass die gemeinsam vom Deutschen Bundestag und Bundesrat getroffene Regelung zur Berechnung auch über das Jahr 2010 hinaus Gültigkeit hat. Diese Vereinbarung trage entscheidend zur Rechtssicherheit für Bund, Länder und Kommunen bei. Damit hätten die Kommunen schon heute die Gewissheit, dass und in welchem Umfang der Bund sich an ihren Kosten beteiligt und es würde vermieden, dass immer wieder neu zwischen Bund und Ländern über die Verteilung der Kosten gestritten werden muss. Insgesamt stelle die Vereinbarung einen ausgewogenen Kompromiss zwischen den Interessen aller Beteiligten dar.

Die Mitglieder der **Fraktion der FDP** erklärten, dass ihre Fraktion insgesamt dem Ergebnis zustimme.

Die Mitglieder der **Fraktion DIE LINKE.** kritisierten den Modus und bezeichneten die Anpassungsformel als unsachgemäß. Dies zeige unter anderem die Tatsache, dass es erhebliche Differenzen bezüglich der Entwicklung der Zahl der Bedarfsgemeinschaften und der tatsächlichen Kosten der Unterkunft gebe. Hinzuweisen sei auch darauf, dass die kommunalen Spitzenverbände von einer Mehrbelastung der Kommunen in Höhe von 1,5 Mrd. Euro ausgingen.

Die Mitglieder der **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** wiesen darauf hin, dass die bestehenden Mängel hinsichtlich der Verteilung der Kosten beibehalten blieben. Besonders zu kritisieren sei die fortwährende Bevorzugung der Bundesländer Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz. Die Zahl der Bedarfsgemeinschaften sei kein geeigneter Schlüssel. Es müssten für die Kostenaufteilung andere Kriterien gefunden werden.

Berlin, den 25. Juni 2008

**Karl Schiewerling**  
Berichtersteller